

# Geschäfts- und Lieferbedingungen der TryTec! Microsystems, Inh. Jens-Michael Schuh

## I. Angebot und Vertragsabschluß

1. Allen unseren Angeboten, Lieferungen und Leistungen liegen diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen zugrunde. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Abweichungen von diesen Geschäfts- und Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluß schriftlich anerkennen.
3. Unsere Angebote sind freibleibend. Sie werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung rechtswirksam. Lieferverträge kommen, auch soweit sie von Vermittler oder Vertreter geschlossen werden, erst aufgrund unserer schriftlichen Gegenbestätigung rechtswirksam zustande. Diese ist auch für den Leistungsumfang maßgebend. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Ebenso sind mündliche Bestellungen für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigen oder Ihnen durch Übersendung der Ware und der Rechnung entsprechen. Die Erteilung einer Rechnung steht der förmlichen Auftragsbestätigung gleich.
4. Technische Angaben und Beschreibungen des Liefergegenstandes sind unverbindlich.
5. Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag 4 Wochen lang gebunden.

## II. Export

1. Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit uns nicht berechtigt, von uns gelieferte Ware an Endverbraucher oder Händler in Drittländer zu exportieren, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft oder mit diesen assoziierte Länder sind.

## III. Preise

1. Unsere Angebotspreise verstehen sich netto in Deutscher Mark/Euro und gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab unserem Verkaufslager.
2. Auf den Endpreis wird die Mehrwertsteuer in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Höhe aufgeschlagen.
3. Treten zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem der Vertragserfüllung Kostenerhöhungen (Zölle, EG-Abgaben und Anti-Dumping- oder Ausgleichszölle; Steuern; Personen- und Transportkosten etc.) oder Währungsänderungen ein, oder werden öffentliche Abgaben oder Steuern neu eingeführt, so sind wir berechtigt, die Preise angemessen zu erhöhen.
4. Listenpreise halten wir auf die Dauer von 2 Monaten ab Bestellung ein. Erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß oder aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, um mehr als vier Monate später, so gilt der dann gültige Listenpreis, soweit sich die Erhöhung oder der Preisnachlaß im billigen Ermessen hält.
5. Installation, Einweisung und Beratung sind nicht Gegenstand des Vertrages und im Kaufpreis der Standardhardware und Software nicht enthalten. Sie werden extra berechnet.

## IV. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind, mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung, bei Lieferung bzw. Rechnungsausstellung ohne Abzug in bar, durch Scheck oder durch Banküberweisung zu bewirken. Sie gelten an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können.
2. Wechsel und Schecks nehmen wir grundsätzlich nur zahlungshalber und unter Vorbehalt uneingeschränkter Diskontfähigkeit an. Diskontspesen und Wechselsteuern gehen zu Lasten des Käufers und sind nach Aufgabe bar zu bezahlen. Bei Inzahlungnahme von Wechseln ist außerdem ein Skontoabzug ausgeschlossen. Werden Wechsel angenommen, so geschieht dies unter Ausschluß unserer Haftung für Rechtzeitigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Vorlage und Protest und nur dann, wenn diese rediskontfähig sind. Wir sind nicht verpflichtet, Befriedung zunächst aus den uns übergebenen Wechseln, Schecks oder anderen erfüllungshalber erbrachten Leistungen zu suchen.
3. Im Falle des Verzuges behalten wir uns vor, Verzugszinsen in Höhe des uns von der kontoführenden Bank in Rechnung gestellten Zinssatzes, mindestens aber in Höhe von 4% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung zu stellen.

4. Befindet sich der Kunde mit der Begleichung einer aus den Geschäftsverbindungen mit uns herrührenden Verbindlichkeit in Zahlungsverzug, dann sind wir nicht verpflichtet, weitere Lieferungen vorzunehmen, und berechtigt, von dem Vertrag insoweit zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Weiterhin werden bei Zahlungsverzug alle unsere gegenüber dem Kunden bestehenden Forderungen sofort fällig.

5. Sind mehrere gleichartige Verbindlichkeiten unseres Kunden nicht erfüllt, so ist er nicht berechtigt zu bestimmen, auf welche Schuld er zahlt. Vielmehr können wir eingehende Zahlungen gemäß den §§ 366, 367 BGB auf offene Verbindlichkeiten des Kunden nebst Kosten und Zinsen anrechnen.

6. Die Aufrechnung mit anderen als anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist unzulässig. Ebenso ist unser Kunde nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht gegen derartige Ansprüche, insbesondere wegen seiner Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

7. Entstehen nach Abschluß des Vertrages begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, dann können wir unsere Lieferungen von Barzahlungen oder vorheriger Sicherheitsleistung abhängig machen oder von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

8. Das Recht des Kunden zum Einsatz der Software und Hardware ruht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.

## **V. Lieferfristen / Lieferbedingungen**

1. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B.: bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. - auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten - verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind; wird die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, werden wir von der Leistungspflicht frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als 2 Monate dauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Leistungspflicht frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigen. Geraten wir in Verzug, so kann der Kunde schriftlich per Einschreiben eine Nachfrist setzen, die mindestens 4 Wochen betragen muß. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Ein Recht, darüber hinaus Schadensersatz zu verlangen, ist diejenigen Fälle beschränkt, in denen uns oder unseren Erfüllungsgehilfen ein grobes Verschulden nachgewiesen wird.

2. Die Kosten für den Transport, Versand, Verpackung und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden, soweit nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart.

3. Wenn mit dem Kunden nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand mit einem Transportmittel unserer Wahl ab Lager Bochum.

4. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Dies gilt auch, wenn wir aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarung Fracht- und verpackungsfrei liefern.

5. Ist mit dem Kunden Selbstabholung der Ware vereinbart und die Ware nicht binnen 14 Tagen nach Absendung der Mitteilung der Lieferfähigkeit abgeholt worden, sind wir berechtigt, dem Kunden die Ware per Nachnahme zuzustellen.

6. Gerät der Abnehmer mit dem Abruf, der Abnahme oder Abholung der Ware in Verzug oder ist eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung von ihm zu vertreten, so sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt

6.1 in Höhe der nicht abgenommenen Mengen vom Vertrag zurückzutreten oder

6.2 die Ware auf seine Kosten und Gefahr bei uns oder einem Dritten einzulagern und ihm Lagerkosten in Höhe von mindestens 0,5% des auf die nicht abgenommenen Mengen entfallenden Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche der Lagerung zu berechnen oder

6.3 nach Ablauf einer angemessenen von uns gesetzten Nachfrist die nicht abgenommenen Mengen anderweitig zu verkaufen; hierbei haftet der Abnehmer auf die Differenz zwischen vereinbartem Kaufpreis und Erlös aus dem anderweitigen Verkauf.

7. Versicherung gegen Transport- und Lagerschäden erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, die damit verbundenen Kosten gehen zu seinen Lasten.

8. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, daß die teilweise Lieferung für den Kunden kein Interesse hat. Dafür trägt allein der Kunde die Beweislast. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft und kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

9. Bestellungen auf Abruf hat der Kunde innerhalb von drei Monaten abzunehmen. Zwischen Abruf und der erwünschten Lieferzeit muß eine angemessene Frist von mindestens einem Monat liegen.

## **VI. Softwareüberlassung**

1. Der TryTec! Microsystems Softwarekunde erwirbt das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich nicht begrenzte Recht, die genannten EDV-Programme auf einer EDV-Anlage einzusetzen.

2. Der TryTec! Microsystems Kunde erhält die Programme in ausführbarer Form nebst Anwenderhandbuch in Druckform oder auf elektronischen Datenträgern.

3. Der Kunde ist verpflichtet, für die Bedienung der Software und Hardware fachkundiges Bedienungspersonal zur Verfügung zu stellen. TryTec! Microsystems bietet dem Kunden hierfür Schulungen an, die gesondert berechnet werden.

## **VII. Gewährleistung**

1. Handelsübliche oder unvermeidbare Abweichungen der gelieferten Ware in Konstruktion und Ausführung, Gehäusedesign etc. (z.B. durch Neukonstruktion und/oder Neuentwicklung), oder durch die Entwicklung der Produkte bedingte technische Änderungen, auch bei Nachlieferungen, begründen keine Rechte gegen uns.

2. Gelieferte Ware hat der Kunde nach Empfang auf Vollständigkeit und sichtbare Mängel zu prüfen. Etwaige Reklamationen wegen Mängeln dieser Art haben unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich unter Angabe von Gründen zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist können wegen solcher Mängel keine Ansprüche mehr gestellt werden.

3. Eine Gewährleistungspflicht besteht jedoch nur, wenn ein eingetretener Fehler nicht darauf beruht, daß

3.1 die Ware abweichend von unseren Betriebsanleitungen benutzt worden ist;

3.2 bei der Nutzung der Ware Materialien verwandt worden sind, die nicht unseren Spezifikationen entsprechen;

3.3 Zusätze an der Ware angebracht worden sind, die nicht von uns geliefert worden sind oder nicht kompatibel sind;

3.4 unsachgemäße Reparaturen oder Umbauten von fremder Hand vorgenommen worden sind.

4. Nachdem der Kunde die gerügte Ware in der Originalverpackung an uns gesandt hat, verpflichten uns begründete und ordnungsgemäß gerügte Mängel, nach unserer Wahl entweder die Mängel zu beseitigen oder das fehlerhafte Teil oder die fehlerhafte Ware innerhalb einer angemessenen Lieferzeit umzutauschen oder dem Kunden den Gegenwert der fehlerhaften Ware zu erstatten. Auch in diesen Fällen trägt der Kunde das Transportrisiko für Hin- und Rücksendung.

5. Ein Recht, den Vertrag rückgängig zu machen oder den Preis zu mindern, hat der Kunde nur dann, wenn wir entweder die Mängelbeseitigung und den Umtausch ablehnen oder uns auf seine begründete Beanstandung innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens drei Wochen nicht äußern oder die Mängelbeseitigung nicht zum Erfolg führt bzw. die Ersatzlieferung ebenfalls mangelbehaftet ist und dies von ihm ordnungsgemäß im Sinne von VII 2. oben gerügt worden ist.

6. Mängel eines Teils einer Lieferung können, sofern der Rest für den Kunden verwendbar ist, nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Die Beweislast für die Nichtverwendbarkeit der Restlieferung trägt allein der Kunde.

7. Eine Rückgabe oder ein Umtausch von Waren bedarf unseres vorherigen schriftlichen Einverständnisses. Gutschriften für zurückgegebene Ware werden von uns nur dann erteilt, wenn wir die Ware unbeschädigt zurückerhalten. Eine Rückgabe oder ein Umtausch aus Restposten (Abverkäufe) oder Sonderangeboten ist ausgeschlossen.

8. Jegliche Mängelansprüche verjähren sechs Monate nach Eingang der Ware am Bestimmungsort.

9. Treten bei vertragsgemäßer Nutzung in einer von TryTec! Microsystems entwickelten Software Fehler auf, hat der TryTec! Microsystems Softwarekunde diese unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat TryTec! Microsystems im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von TryTec! Microsystems im Rahmen der Fehlerbehebung das betreffende Programm oder die betreffende Hardware zu übersenden und in Ausnahmefällen Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen.

10. TryTec! Microsystems hat Softwarefehler in angemessener Frist, spätestens innerhalb von 6 Wochen, zu beseitigen. Korrekturmaßnahmen an Programme die von TryTec! Microsystems entwickelt wurden, werden schriftlich, insbesondere in maschinenlesbarer Form mitgeteilt. Der Kunde wird die korrigierte Software auf seine Anlage übernehmen.

11. Bleiben wiederholte Nachverbesserungsversuche bei einer Software innerhalb von 8 Wochen ohne Erfolg, so hat der Kunde das Recht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen eine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen TryTec! Microsystems oder deren Erfüllungsgehilfen eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung nachgewiesen wird.

12. Die Gewährleistungspflicht von Software beträgt 6 Monate. Die Frist beginnt mit Lieferung der Software. Sämtliche Einsatzvorbereitungen trifft der Kunde eigenverantwortlich. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erfolgt die Fehlerbeseitigung im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Wartungsvertrages oder gegen Berechnung des Aufwandes. Die Lieferung weiterentwickelter Versionen von Soft- und Hardware führen nicht zur Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung.

13. Die Gewährleistung erlischt für Programme, die der Kunde ändert oder in die er in irgendeiner Weise eingreift, es sei denn, daß er im Zusammenhang mit der Fehlervermeidung nachweist, daß der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich ist.

14. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließende Regelungen der Gewährleistung sowie der Garantieleistung für unsere Waren und schließen Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Gewährleistungs- und Garantieansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

15. Schadensersatzansprüche der Kunden, gleichgültig auf welche Rechtsgrundlage gestützt, bestehen nur in den Fällen der §§ 11 Nr. 7 des Gesetzes über Allgemeine Geschäftsbedingungen = AGB (grob fahrlässige Vertragsverletzung), §§ 11 Nr. 8b AGB (Verzug und Unmöglichkeit, soweit von uns grob fahrlässig verschuldet), §§ 11 Nr. 9 AGB (Interessenwegfall des Kunden bei Teilverzug und Teilunmöglichkeit, jedoch auch hier nur, soweit diese von uns grob fahrlässig verschuldet sind) und bei grob fahrlässig falsch zugesicherten Eigenschaften. Darüber hinaus besteht auch in diesen Fällen Anspruch auf Ersatz des sogenannten mittelbaren bzw. Mangelfolgeschadens nur, soweit dieser bei Vertragsschluß von uns vorhersehbar bzw. bei der Zusicherung ins Auge gefaßt war.

16. Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei Lieferung anderer als der vereinbarten Waren.

## **VIII. Vertrauensschutz**

1. TryTec! Microsystems verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und/oder als vertraulich bezeichnete Informationen über den Kunden nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden und vertraulich zu behandeln.

## **IX. Pflichten des Kunden**

1. Der Kunde ist verpflichtet, die in den Handbüchern oder in ergänzendem Schriftmaterial enthaltenen Bedienungsanweisungen oder die mündlichen Bedienungsanweisungen der Produktberater zu befolgen und insbesondere eine tägliche Datensicherung (Backup) durchzuführen.

2. Der Kunde erkennt an, daß Programme und Programmunterlagen aus dem Hause TryTec! Microsystems urheberrechtlich geschützt sind und Betriebsgeheimnisse der Fa. TryTec! Microsystems sind. Er trifft die zeitlich unbegrenzte Vorsorge, daß die ihm überlassenen Programme und Programmunterlagen ohne Zustimmung der Fa. TryTec! Microsystems Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Auf einem Datenträger oder Hardware aufgebrachte Urheberrechtsvermerke, Warenzeichen, Typenbezeichnungen und Seriennummern dürfen nicht geändert oder entfernt werden. Der Kunde darf die von uns gelieferte Ware nicht mit einem anderen Warenzeichen versehen und verkaufen, ohne vor dem Verkauf diese technisch, in der Ausstattung, im

Design oder der Verpackung zu ändern.

4. Der Kunde darf Programme nur zum Zweck der Datensicherung, als Ersatz oder zur Fehlersuche kopieren. Der auf dem Original auf Urheberrechtsschutz hinweisende Vermerk ist auch auf den Kopien anzubringen.

5. Die Installation einer einzelnen Nutzungslizenz auf mehr als einer EDV-Anlage zur abwechselnden und nicht zeitgleichen Nutzung bedarf der schriftl. Zustimmung von TryTec! Microsystems.

6. TryTec! Microsystems ist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zum Softwareschutz zu treffen, insbesondere Software aus dem Hause TryTec! Microsystems mit einem Schutzstecker zu versehen.

## **X. Eigentumsvorbehalt**

1. Lieferungen der TryTec! Microsystems erfolgen unter dem Eigentumsvorbehalt gem. §455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.

2. Vollständige Zahlung ist im Wechsel- und Scheckverfahren erst dann anzunehmen, wenn wir selbst nicht mehr der Wechsel bzw. scheckmäßigen Haftung ausgesetzt sind bzw. der Wechsel oder Scheck vollständig eingelöst wurde.

3. Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern.

4. Der Kunde tritt uns schon jetzt alle ihm aus einer Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten zur Sicherung unserer Ansprüche ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

5. Der Kunde darf die gelieferte Waren weder verpfänden noch anderweitig zur Sicherung übereignen. Wird die Ware beim Kunden gepfändet oder beschlagnahmt, so hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Er trägt in diesem Fall alle Kosten eines Interventionsverfahrens.

6. Etwaige Verarbeitungen nimmt der Kunde für uns vor, ohne daß wir hieraus verpflichtet werden. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren entsteht für uns grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes (= Rechnungsbruttowert einschließlich Nebenkosten und Steuern) der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren. Sollte der Kunde Alleineigentümer werden, räumt er uns bereits jetzt das Miteigentum im Verhältnis der genannten Werte ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Wird die Sache weiter veräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung auch für die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung, jedoch nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

7. Wir verpflichten uns, die für uns nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunde nach unserer Wahl freizugeben, soweit deren Wert unsere Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

9. Von TryTec! Microsystems gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen das Eigentum der TryTec! Microsystems.

10. Im Falles des Rücktritts vom Vertrag ist TryTec! Microsystems berechtigt, die sofortige Rücklieferung auf Kosten des Kunden zu verlangen. Tritt TryTec! Microsystems berechtigt vom Vertrag zurück, so kann TryTec! Microsystems Schadensersatz beanspruchen, dem Kunden bleibt der Beweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

11. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Software gegen Verlust und Wertminderung, gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden und Transportgefahr angemessen zu versichern. Versicherungsansprüche in Schadensfällen gelten schon jetzt zahlungshalber an TryTec! Microsystems als abgetreten,

## **XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit.**

1. Für diese Geschäfts- und Lieferbedingungen und unsere gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat oder wenn die Lieferung ins Ausland erfolgt.

2. Die Fa. TryTec! Microsystems ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Dritte zu übertragen. Die Fa. TryTec! Microsystems gewährleistet in diesem Fall die ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten gegenüber dem Kunden.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall gilt das als vereinbart, was dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

4. Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten ist Bochum.

5. Gerichtsstand ist Bochum, sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.

6. Änderungen der in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen und/oder dem Vertrag enthaltenen Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

7. Die Daten des Kunden werden EDV-mäßig gespeichert und unterliegen dem Datenschutz.

Stand 06/2000